

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu schon beim einfachsten Muster und natürlicherweise noch weit mehr da, wo die Absicht obgewaltet hat, mit mehreren Farben ein harmonisch abgetöntes Bild zu schaffen.

Der Erfinder hat auch nicht unterlassen, an einigen Mustern zu zeigen, wie die Stickerei und ebenso die Strohflechterei imstande ist, auf seinen Geweben dekorative Effekte zu erzielen.

So ist aus der Hand dieses Mannes, der jahrelang mit unermüdlichem Fleiße an seinen Produkten herumstudiert und -probiert hat, eine Ausstellung von ungefähr 200 Gewebe- und Materialmustern entstanden, welche von Fachleuten der Textilindustrie sehr anerkennend beurteilt wird.

Der Erfinder, dessen Name bei der oben genannten Amtsstelle zu erfragen ist, sucht Verbindung mit einem Geschäftsmanne, um seine Produkte, die zum Teil schon patentiert sind, auf den Markt zu bringen.



Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden auf Verlangen honoriert.

Zur vorgesehenen Betriebseinschränkung in den Baumwollspinnereien

wird der „N. Z. Z.“ aus Industriekreisen (J. B.) folgendes geschrieben: Die Rohstoffversorgung unserer schweiz. Spinnereien ist leider eine derartige geworden, daß notwendigerweise eine allgemeine weitere Betriebsreduktion in nahe Aussicht genommen werden muß. Besonders schlimm steht es mit den Baumwollvorräten ägyptischer Provenienz, die bei der gegenwärtigen Verbrauchsweise schon im nächsten Monat aufgezehrt werden. Der schweizerische Spinnerverein will sich nun der Sache annehmen und eine gleichmäßige Betriebsreduktion in allen seinen angegliederten Betrieben herbeiführen. Er glaubt, damit einer staatlichen Zwangsverfügung zuvorkommen zu können.

Eine Einschränkung und Produktionsverminderung wird allgemein und ausnahmslos als notwendig erachtet werden. Nur dürften die Meinungen über Ausdehnung und zeitliche Anwendung dieser Reduktion ganz wesentlich auseinandergehen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Mako-Spinner in der Beschränkung ihrer Produktion von Anfang an weiter zu gehen haben als die Verbraucher amerikanischer Baumwolle, damit beide Teile ihre Vorräte ungefähr über dieselbe Frist hinaus strecken können. Dagegen wird es kaum angehen, daß durch einen Mehrheitsbeschluß des Spinnervereins oder durch bundesrätliche Verfügung die vorgesehene Reduktion in prozentualen Verhältnis zum gegenwärtigen Produktionsumfang ausgesprochen werden kann, ohne Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse und örtliche Verumständungen in den einzelnen Spinnereibetrieben. Als Zweck der vorsorglichen Einschränkung kann genannt werden einmal die Streckung der für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Endprodukte aus der Textilbranche und sodann die Verhütung einer plötzlichen Verdienstlosigkeit der Textilarbeiter. Beide Ziele können ebensogut auf anderem Wege erreicht werden.

Was namentlich die Arbeiterverhältnisse anbelangt, ist man sich allgemein darüber klar, daß der kommende Verdienstaustausch durch den Arbeitgeber bis zu einem gewissen Prozentsatz gedeckt werden soll, daß also der Unternehmer eine moralische Verpflichtung seinen Arbeitskräften gegenüber für die arbeitslose Zeit besitzt. Unter Voraussetzung des allgemeinen Vorhandenseins dieses Pflichtgefühls erscheint eine zwangsweise Betriebseinschränkung als ein ungerechtfertigter Eingriff in die persönliche und gewerbliche Freiheit. Wird dagegen dieses Pflichtgefühl nicht allgemein als gegeben erachtet, so kann ihm leicht durch einen Vereinsbeschluß oder durch bundesrätliche Verfügung nachgeholfen werden, indem jeder Betriebsinhaber zu einer bestimmten prozentualen Lohnauszahlung auf eine gewisse, angemessene

Zeit hinaus verpflichtet wird. Dabei soll es ihm aber unbenommen sein, den eigenen Fabrikbetrieb nach seinen besondern Verhältnissen einzurichten und Einschränkungen schon früher oder erst etwas später vorzunehmen. Für die Entscheidung dieser Fragen werden Faktoren ganz individueller Natur maßgebend sein. Wir nennen als solche:

1. Die verfügbare Menge der vorhandenen Rohstoffvorräte;
2. Rücksichten auf bauliche Veränderungen, die notwendig mit Betriebsunterbrüchen verbunden sind;
3. die Möglichkeit zeitweiser anderweitiger Verwendung eines Teils oder der ganzen Arbeiterschaft, und
4. kalkulatorische Ergebnisse zugunsten einer prozentualen Tages- oder Wocheneinschränkung oder einer temporären Einstellung.

Es kann dem vorsichtigen Betriebsleiter mit verhältnismäßig größeren Vorräten vorderhand unmöglich dieselbe Einschränkung zugemutet oder auferlegt werden wie demjenigen, der unmittelbar von seinen letzten Resten zehrt. Mancher Spinner wird die Stilllegung seines Fabrikbetriebes lieber zeitlich zusammenfassen wollen, um während einer solchen Periode ungehindert bauliche oder maschinelle Veränderungen vorzunehmen. Je mehr sodann der Arbeiterschaft während der Zwangsvakanz Gelegenheit zu anderweitiger nutzbringender Betätigung geboten werden kann, um so eher wird sie sich mit ihrer Lage abfinden können und um so geringer kann die ohne Arbeit kompensierte Löhnung für die arbeitslose Zeit von seiten der Fabrik sein. Wir haben in erster Linie das Frühjahr, die Zeit der großen Anpflanzung, im Auge. Im Interesse unserer Nahrungsversorgung wird es sein, überschüssige Arbeitskräfte diesem Zwecke zuzuführen. Das kann geschehen durch zeitlich entsprechende Einstellung der rohstoffknappen Fabrikbetriebe. Soweit das möglich ist, wollen wir also nicht im Winter, sondern zur arbeitsreichen Zeit der Vegetation unsere Fabriken stillstehen lassen! — Einer Kalkulation ist es endlich vorbehalten, die finanziellen Vor- und Nachteile einer prozentualen oder einer temporären Einschränkung zu bemessen. Und dieser Faktor kann angesichts der ganz gewaltigen finanziellen Tragweite des Entschlusses unmöglich gänzlich außer acht gelassen werden. Lasse man also zweckmäßigerweise jedem Spinner in bezug auf Umfang und Beginn seiner Betriebseinschränkung, wie auch auf die Art und Weise der Durchführung, etwelchen Spielraum. Er wird sich dabei aus den angeführten Erwägungen heraus orientieren und einrichten können. Jedenfalls muß er sich dabei in erster Linie nach den vorhandenen Rohstoffen strecken, die leider in ganz bedenklichem Maße knapp zu werden beginnen. Darüber braucht es keiner besondern Demonstration der Entente gegenüber. Verpflichtete man aber auch jeden Spinner von seiten des Spinnervereins oder durch behördliche Maßnahmen, in einem bestimmten Umfange für seine Arbeiter zu sorgen, ihnen den Verdienstaustausch in der Fabrik auf irgend eine Weise und bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. Dann braucht es keine generellen, schablonisierten Bundesratsbeschlüsse, um eine gewollte Wirkung zu erzielen.



Die Ausfuhrzuteilungen nach den Zentralmächten,

sei es für Baumwollgewebe oder Seidenstoffe, entsprechen in manchen Fällen einer gerechtfertigten Zuteilung nicht, d. h. durch die buchstäbliche Befolgung des Wortlautes der Verordnungen werden alte einheimische Firmen benachteiligt, denen man dem Zweck der Verordnungen entsprechend Rechnung tragen sollte, während andere Firmen, zum Teil Neugründungen mit deutschem Kapital, aus der Kontingentierung Vorteil ziehen.

So wird aus Kreisen des Seidenhandels der «N.Z.Z.» geschrieben: «Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat aus dem für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, europäische und asiatische Türkei und Bulgarien) von der Entente bewilligten Jahreskontingent von 250,000 Kilo den Seidenstoffen ein Kontingent von 209,400 Kilo zugewiesen. Dieses Kontingent ist nun an die einzelnen Firmen, welche den Export in Seidenstoffen in Händen haben, sehr einseitig, nur nach den Exportziffern des Jahres 1916 verteilt worden, eine Art der Verteilung, welche Ungerechtigkeiten mit sich bringt, wie dies folgendes Beispiel zeigt. Einer Seidenstoff-Kommissionsfirma, welche seit 1902 besteht, deren Inhaber alle von Geburt Zürcher sind, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter und Leiter des Geschäftes vieljähriger Fachmann in der Seidenbranche ist, wurde soviel wie kein Kontingent zugeteilt, nämlich nur 54 Kilo. Dagegen erhielt eine andere Firma, eine im Jahr 1916 mit vorwiegend deutschem Kapital gegründete Aktiengesellschaft für Export von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Garnen, Rohseide und Seidenstoffen die Zuteilung eines Kontingentes von vielen tausend Kilo. Es wäre zu wünschen, daß die bundesrätliche Aufsichtsbehörde künftighin für eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente für die Ausfuhr von Seidenstoffen Sorge trägt. Das jetzige Verteilungssystem kann nicht befriedigen.»

Wie die obige Seidenhandelsfirma, so werden auch einheimische Seidenstoff-Fabriken in der Kontingentszuteilung benachteiligt. Die buchstäbliche Einhaltung der Verordnungen entspricht demnach nicht den eigentlich zu berücksichtigenden Ansprüchen. Eine neue, gerechtere Verteilung der Kontingente sowohl für Seiden- wie für Baumwollstoffe, event. auf Basis einer Revision der Verordnungen, wäre daher mindestens zur Diskussion zu stellen, da die Kontingentierung der Seidenwaren jeweils vom 1. Oktober an gültig sein soll.

Aus obiger Einsendung ergibt sich die bereits mehrfach zur Sprache gebrachte drohende Ueberfremdung unserer Industrien durch Neugründungen mit ausländischem Kapital und die dadurch bewirkte Benachteiligung alteingesessener Firmen. Welche Abwehrmaßnahmen können dagegen ergriffen werden?
F. K.

Kaufmännische Agenten

Drohende Handelserschwerungen mit England.

In englischen Handelszeitungen konnte man lesen, daß die englische Regierung beabsichtigt, ausländische Fabrikanten und Händler, welche in Großbritannien Geschäfte machen, bezw. dort ihre Fabrikate und andere Produkte einführen, mit einer Einkommensteuer zu belasten.

Diese Steuer soll gerechtfertigt werden durch den Nutzen, welche diese ausländischen Häuser auf ihnen, durch Vermittlung von Vertretern im britischen Reiche betätigten Geschäften erzielen.

Der Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz hat sich durch diese Mitteilung veranlaßt gesehen, bei dem befreundeten Vertreter-Verband in London anzufragen, ob eine Wahrscheinlichkeit bestehe, daß dieses Gesetz in Kraft trete. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Steuer in Wirklichkeit einem Einfuhrzoll ad valorem auf eingeführten Produkten gleichzustellen sei. Man wollte sich darüber im Klaren sein, inwiefern die Vertreter für die ihren Häusern auferlegte Taxe mitbetroffen würden und wie sich das Gesetz Häusern gegenüber verhalte, die keine Agenten in Großbritannien haben, also direkt mit der Kundschaft verkehren.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß diese englische

Steuerverordnung analogen Bestimmungen in andern Ländern rufen würde, sodaß zum Beispiel britische Häuser, welche in der Schweiz Geschäfte machen, auch hier auf ähnliche Weise zur Besteuerung herangezogen würden. Diese Maßnahme, sollte sie zur Ausfuhr kommen, würde demnach sowohl im Bezug auf den britischen Handel, als auf den englischen Fiskus wie ein zweischneidiges Schwert wirken.

Die Antwort der „Manufacturers Agents Association“ in London lautet nun dahin, daß das betreffende Gesetz, nach welchem fremde Händler und Fabrikanten, die nach England exportieren, der „Income-tax“ unterliegen, im Jahre 1915 angenommen wurde, aber tatsächlich noch nicht in Kraft getreten sei. Die Steuer soll vom ausländischen Importeur getragen werden, oder nötigenfalls durch seinen Vertreter in England. Häuser, welche keinen Vertreter in England haben, verfallen der Taxe nicht.

Auch die Londoner Agenten sind der Meinung, daß andere Länder dem Beispiel Englands folgen würden, falls die britischen Behörden die Steuer annehmen. Im allgemeinen hält man dieses Steuerprojekt für eine ungeschickte Maßnahme.

Ein Meinungsaustausch zwischen dem Verband Kaufmännischer Agenten der Schweiz und der Chambre Syndicale des Agents-Representants pour l'Exportation, Paris, könne zur Aufklärung dieser Angelegenheit nur von Nutzen sein und hat man sich seitens des Vorstandes unseres Verbandes bereits mit jener Vereinigung in Verbindung gesetzt, um die noch zu unternehmenden Schritte der englischen Agenten gegen eine solche Steuer bei den zuständigen Behörden ihres Landes zu unterstützen.

Ueber das Einhalten von Lieferungsverträgen.

Wie einem kürzlich erfolgten gerichtlichen Urteil zu entnehmen ist, können in Deutschland während des Krieges abgeschlossene Lieferungsverträge wegen der langen Kriegsdauer rückgängig gemacht werden.

Die Firma K. in H. hatte im Juli 1915, also ein Jahr nach dem Kriegsausbruch, von der Firma X. . . er Werke einen größeren Posten Waren bestellt. Die Werke annullierten Mitte Juni 1916, nachdem sie vorher wiederholt erklärt hatten, sie könnten wegen Einberufung ihrer Arbeiter und des Ausbleibens von Rohmaterialien, hoffentlich ohne wesentliche Ueberschreitung des festgesetzten Termins, erst nach Wiederaufnahme des Betriebes liefern, den Auftrag und könnten denselben auch nach Beendigung des Krieges nicht erfüllen, da inzwischen sämtliche Rohmaterialien beschlagnahmt seien, und sie ihre Lieferanten von den Lieferungsverträgen hätten entbinden müssen. Die Bestellerin verlangte im Klagewege Feststellung, daß die Beklagte zur Erfüllung nach Wiederaufnahme des Betriebes verpflichtet sei. Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt, das Hanseatische Oberlandesgericht daselbst wies den Kläger ab, und zwar mit folgender Begründung:

Die Frage, ob die Beklagte an das Versprechen einer für nur zeitweilig unmöglich erachteten Leistung auch heute noch trotz der unerwarteten Länge des Krieges als gebunden zu erachten ist, muß verneint werden. Durch die lange Dauer des Krieges und die dadurch bedingte Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse hat die von der Beklagten nach Wiederaufnahme des Betriebes — die den Umständen nach offensichtlich frühestens nach Beendigung des Krieges erfolgen wird — angenommene Leistung einen ganz anderen wirtschaftlichen Inhalt, als die, die sie versprochen hat. Das Geschäft war, so wie Beklagte es abgeschlossen hat, ein reguläres Lieferungsgeschäft, dessen Kalkulationsgrundlagen für sie feststanden und dem, insofern sie sich für ihre Rohmaterialien eingedeckt hatte, jeder spekulative Charakter